

Positionen und Forderungen des BVL

Die aktuelle Situation in den Schulen zeigt, dass auf das Störungsbild der Legasthenie viel zu wenig Rücksicht genommen wird, obwohl, wie in der Begriffsbestimmung erklärt, weder Schüler noch Eltern noch die Schule für die Teilleistungsschwäche verantwortlich zu machen sind. Wie die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, machen die betroffenen Schülerinnen und Schüler in ihrer Lese- und Rechtschreibkompetenz durch individuelle Förderung zwar Fortschritte – sie bleiben aber meist weit hinter dem Klassendurchschnitt zurück. Da die Kinder und Jugendlichen aber sonst über die gleiche Begabung wie nicht-betroffene Kinder verfügen, brauchen sie einen Nachteilsausgleich und besondere Schutzmaßnahmen, um einen ihrer allgemeinen Begabung angemessenen Schulabschluss zu erzielen. Werden die entsprechenden Rahmenbedingungen für diese Kinder nicht geschaffen, ist das eine Diskriminierung.

Positionen

Der Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. vertritt die Interessen von lese-, rechtschreib- und rechenschwachen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Für Kinder und Jugendliche mit Legasthenie vertritt er folgende Positionen:

1. Alle Menschen haben ein gleiches Recht auf Bildung.
2. Das Defizit von Schülern und Schülerinnen im Bereich des Lesens und Rechtschreibens ist unverschuldet und hat seine Ursache nicht in mangelnder Intelligenz oder Störungen im sozialen Umfeld.
3. Die betroffenen Schüler und Schülerinnen haben einen Anspruch darauf, einen ihrer Begabung gemäßen Schulabschluss machen zu können.
4. Die Vermittlung der Kulturtechniken Lesen und Schreiben ist Bringschuld und Kernaufgabe des staatlichen Bildungssystems.
5. In der Schule und im Schulrecht muss zwischen Förderung, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und besonderen Schutzmaßnahmen unterschieden werden. Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen sind kein Unterfall der Förderung.

6. Alle Kinder haben in der Schule ein Recht auf Förderung. Alle Kinder mit Lese- und Rechtschreibproblemen müssen schulisch gefördert werden. Von Förderprogrammen, die speziell für Legastheniker entwickelt wurden, profitieren alle rechtschreibschwachen Schüler.
7. Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie haben aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und dem sich daraus ergebenden Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren sowie aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG Anspruch auf Nachteilsausgleich und besondere Schutzmaßnahmen bei schulischen Prüfungsleistungen (d.h. alle schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellungen) bis einschließlich der schulischen Abschlussprüfungen (incl. Abitur).
8. Der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) erfordert es, dass die behinderungsbedingten Nachteile in schulischen Prüfungssituationen ausgeglichen werden, um den betroffenen Schülern und Schülerinnen die gleichberechtigte Darlegung ihrer kognitiven Fähigkeiten zu ermöglichen. Die betroffenen Schüler müssen in die Lage versetzt werden, ihre Leistungen in der gleichen Weise zu erbringen, wie ein nichtbetroffener Schüler.
9. Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie sind behindert im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG:
 - a. Maßgeblich für die rechtliche Einordnung ist allein der verfassungsrechtliche Begriff der Behinderung in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG.
 - b. Das Schulrecht ist an diese rechtliche Einordnung nach Art. 1 Abs. 3 GG gebunden. Es gibt keine eigenständige, etwa abweichende Bestimmung des Begriffs der Behinderung für das Schulrecht.
 - c. Für den Behinderungsbegriff des Verfassungsrechts reicht jede Schwere der Behinderung aus.
 - d. Eine förmliche Anerkennung der Behinderung durch einen Behindertenausweis oder einen Feststellungsbescheid der Versorgungs- oder entsprechenden Ämter, um eine Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zu bejahen, ist nicht erforderlich.
 - e. Weil die Definition des Begriffs der Behinderung im Sozialrecht uneinheitlich ist, führt die Anerkennung der Behinderung i. S. d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nicht automatisch dazu, dass auch eine Behinderung i. S. d. § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch bedrohte Kinder und Jugendliche) vorliegt.

10. Prüfungen, die ohne entsprechenden Nachteilsausgleich durchgeführt werden, verletzen die betroffenen Schüler in ihren Grundrechten.
11. Das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG erfordert bei Schülern und Schülerinnen mit Legasthenie eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung.
12. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs und der Schutzmaßnahmen kann nicht von einer vorhergehenden schulischen oder auch außerschulischen Förderung abhängig gemacht werden.
13. Aus den Grundrechten folgt ein Anspruch der betroffenen Schüler und Schülerinnen auf ein objektives und fachliches Verfahren zur Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen.
 - a. Die Übertragung der Entscheidung in die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte ist verfassungswidrig.
 - b. Die Gleichbehandlung der Schüler mit Legasthenie und vorübergehenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist verfassungswidrig, weil sie den Anforderungen an ein objektives und fachliches Verfahren widerspricht.
 - c. Die Gewährung von Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen ohne entsprechendes objektives Verfahren verletzt die nicht-betroffenen Schüler und Schülerinnen in ihren Grundrechten, weil Überkompensationen und willkürliche Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen sind.
14. Die für die Diagnostik der Legasthenie erforderlichen Testungen können für die Kinder und Jugendlichen eine erhebliche psychische Belastung darstellen. Sie müssen deshalb auf das absolut notwendige Maß beschränkt und höchstens alle zwei Jahre durchgeführt werden. IQ-Testungen sind ohnehin frühestens nach einem Jahr wieder aussagekräftig. Testungen der Lese- und Rechtschreibleistung im regelmäßigen Abstand von einem halben Jahr sind unverhältnismäßig, weil der relativ geringe Erkenntnisgewinn in keinem Verhältnis zur Belastung des Kindes oder Jugendlichen steht.
15. Die fachärztlichen Stellungnahmen enthalten umfassende persönlichkeitsbezogene Daten, die dem Datenschutz unterliegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Datenschutzes hierfür eingehalten werden und die Stellungnahmen nicht allgemein bekannt werden.

16. Schüler und Schülerinnen mit vorübergehenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben haben im Rahmen des allgemeinen Bildungsauftrages des Staates und des pädagogischen Ermessens des Lehrers/der Lehrerin einen Anspruch darauf, dass auf ihre Schwierigkeiten Rücksicht genommen wird.
17. Aus der Tatsache, dass Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie behindert sind, lässt sich nicht ableiten, dass diese prinzipiell oder vorrangig auf Förder- und Sonderschulen zu beschulen sind. Förderschulen für Legastheniker gibt es nicht und sind auch nicht erforderlich, da die betroffenen Schüler und Schülerinnen mindestens normal begabt und nur hinsichtlich der technischen Fertigkeit des Lesens und Rechtschreibens beeinträchtigt sind. Sie sind generell zum Besuch allgemeinbildender Schulen geeignet. Die Überweisung an Förder- und Sonderschulen wäre in hohem Maße diskriminierend und würde die Schüler und Schülerinnen in ihren Grundrechten verletzen.

Forderungen des BVL für den Bereich des Schulrechts

1. Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie haben Anspruch auf Nachteilsausgleich und besondere Schutzmaßnahmen bis einschließlich der schulischen Abschlussprüfungen.
2. Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen sind ihnen zwingend zu gewähren. Die Gewährung steht nicht im Ermessen der Lehrkräfte oder Klassenkonferenzen.
3. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs und der Schutzmaßnahmen kann nicht von einer vorhergehenden schulischen oder auch außerschulischen Förderung abhängig gemacht werden.
4. Der Nachteilsausgleich muss so ausgestaltet sein, dass die durch die Behinderung bedingten Nachteile ausgeglichen werden.

Mögliche Maßnahmen sind z.B.:

- a. Zeitzuschlag,
- b. Vorlesen der Aufgabenstellungen,

- c. Zulassung technischer und didaktisch-methodischer Hilfsmittel, wie Laptop, Rechtschreibprogramme, Vorleseprogramme, Lesehilfen, spezifisch gestalteter Arbeitsblätter etc.
- d. Mündliche Aufgabenstellung statt schriftlicher Erarbeitung
- e. Differenzierte Aufgabenstellung (z.B. Reduzierung des Aufgabenbereichs), die dem individuellen Lernstand angepasst sind

Die Maßnahmen müssen bei Bedarf kombiniert und addiert werden, um einen tatsächlichen Ausgleich des Nachteils zu erreichen.

- 5. Schutzmaßnahmen, vor allem in Form des Notenschutzes, sind zu gewähren, um die behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen:
 - a. Die Lese-Rechtschreibleistung darf sich in keinem Fach mindernd auf die Bewertung der Leistung auswirken.
 - b. Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen gegenüber den schriftlichen Leistungen bei der Festsetzung der Noten.
 - c. Die Beeinträchtigung der Lese-Rechtschreibleistung darf den Übertritt an eine weiterführende Schule oder das Erreichen des Klassen- bzw. Ausbildungsziels nicht erschweren oder verhindern.
- 6. Die Feststellung der Legasthenie und der sich daraus ergebenden Ansprüche auf Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen muss in einem objektiven und fachlichen Verfahren erfolgen:
 - a. In die Entscheidung müssen zwingend Fachkräfte eingebunden werden, die zur Diagnostik der Legasthenie nach der Multiaxialen Diagnostik in der Lage sind
 - b. Das Verfahren ist klar und eindeutig zu regeln. Über das Vorliegen einer Legasthenie entscheidet in Zweifelsfällen die medizinische Fachkraft.
 - c. Testungen und Mehrfachuntersuchungen der betroffenen Schüler und Schülerinnen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
 - d. Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen sind zwingend bis zum Abschluss der Schullaufbahn zu gewähren. Eine Überprüfung findet frühestens nach zwei Jahren statt.
 - e. Die Anforderungen des Datenschutzes sind zu wahren.